

Stenographisches Protokoll.

14. Sitzung der III. Session der VI. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Donnerstag, den 25. April 1957.

Inhalt

1. Eröffnung durch Präsidenten Saßmann (Seite 285).
2. Abwesenheitsanzeigen (Seite 285).
3. Mitteilung des Einlaufes (Seite 285).
4. Verhandlung:

Antrag des Finanzausschusses, betreffend die Rückstellung des Gymnasialgebäudes in Horn, EZ. 1, KG. Horn, an die Ferdinand Graf Kurztsche Stiftung. Berichterstatter Abgeordneter Schwarzott (Seite 285); Redner: Abg. Mörwald (Seite 287); Abstimmung (Seite 287).

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend das Ersuchen des Bezirksgerichtes Wiener Neustadt, Abt. 5, Zl. U 498/57, vom 7. März 1957 zwecks Aufhebung der Immunität des Landtagsabgeordneten Johann Hechenblaickner zur Strafverfolgung wegen Verdachtes der Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach § 491 Strafgesetz. Berichterstatter Abg. Staffa (Seite 287); Abstimmung (Seite 288).

PRÄSIDENT SASSMANN (um 14 Uhr 4 Minuten): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegt; es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung haben sich entschuldigt: der Herr Landeshauptmann Steinböck sowie die Abg. Landesrat Brachmann, Buchinger, Hrdlicka, Wiesmayr und Doktor Steingötter wegen Krankheit.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER (liest): Vorlage der Landesregierung, betreffend die Grenzlandbauern von Niederösterreich, Regelung der Besitz- und Nutzungsrechte an den jenseits der österreichischen Grenze gelegenen Grundstücken.

Vorlage der Landesregierung, betreffend die Novellierung des Lehrerdiensthoheitsgesetzes.

Antrag der Abg. Schöberl, Marchsteiner, Dr. Haberzettl, Hainisch, Hilgarth, Cipin und

Genossen, betreffend die Abänderung des Gesetzesbeschlusses des Hohen Landtages vom 19. Dezember 1956, über die Neufestsetzung der Gemeindegrenze zwischen der Statutarstadt St. Pölten und der Ortsgemeinde Pyhra im politischen Bezirk Sankt Pölten.

Antrag der Abg. Wondrak, Dr. Steingötter, Kuntner, Sigmund, Hrebacka, Stoll und Genossen, betreffend die Einhebung von Gemeindeabgaben durch die Bundesfinanzverwaltung.

PRÄSIDENT SASSMANN (nach Zuweisung des Einlaufes an die zuständigen Ausschüsse): Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Schwarzott, die Verhandlung zur Zahl 384 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. SCHWARZOTT: Hoher Landtag! Ich habe namens des Finanzausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Rückstellung des Gymnasialgebäudes in Horn, EZ. 1, KG. Horn, an die Ferdinand Graf Kurztsche Stiftung, zu berichten.

Das Bundesministerium für Unterricht hat mit Bescheid vom 12. April 1956, Zl. 39.198-12/1956, die Ferdinand Graf Kurztsche Stiftung in Horn reorganisiert.

Die im Jahre 1657 errichtete Ferdinand Graf Kurztsche Stiftung für fromme Schulen in Horn, in deren Eigentum außer dem Gymnasialgebäude samt Bibliothek auch die Piaristenkirche in Horn stand, wurde 1872, als die Piaristen das Untergymnasium aus materiellen Gründen nicht weiterführen konnten, in die Verwaltung des Landes Niederösterreich übernommen. Die Stiftung bestand damals aus den Parzellen 239, Haus Nr. 2 (Gymnasialgebäude samt Hof) und Parzellen 240 und 241, Garten der EZ. 1, Grundbuch Horn, und aus den Parzellen 242/1, Kirche, und 242/2, Bauarea, Schupfen, der EZ. 242, Grundbuch Horn.

Nach Übernahme der Stiftung in die Verwaltung des Landes Niederösterreich wurde

das Gymnasium zum Landesobergymnasium umgestaltet. Diese Übertragung der Stiftung von der Österreichischen Piaristenordensprovinz auf das Land Niederösterreich hat 1874 die ministerielle Genehmigung gefunden (Ministerium für Kultus und Unterricht, Zl. 12.355 vom 22. September 1874). Im Jahre 1876 erfolgte die Ablösung der Geld- und Naturalleistungen, die Graf Ernst von Hoyos in Horn nach dem Stiftbriefe der Stiftung zu leisten hatte. Mit dem Erlaß des Ministeriums für Unterricht vom 12. November 1878, Zl. 17.580, wurde die beabsichtigte Einverleibung des Landes Niederösterreich um die Stiftungsrealitäten als unzulässig bezeichnet und bemerkt, daß vielmehr die Ferdinand Graf Kurzsche Unterrichtsstiftung an die Gewähr zu bringen oder mindestens im Sinne der anlässlich der Ablösung der Geld- und Naturalleistungen abgegebenen Erklärung des Grafen Ernst von Hoyos vom 6. März 1876, die Widmung der Realitäten für Schulzwecke grundbücherlich einzuverleiben ist.

Als 1882 die Anlegung neuer Grundbücher in Horn erfolgte, wurde dort von Dr. Wenzl Lustkandl, Mitglied des niederösterreichischen Landesausschusses, das Eigentumsrecht des Landes Niederösterreich an Gymnasialgebäude und Kirche geltend gemacht. Auf Grund des aufgenommenen Protokolles vom 22. März 1882, Nr. 408, und der produzierten auf die Permutierung der Stiftung bezüglichen Statthaltereierlässe vom 10. Mai 1872, Zl. 298, Präs. vom 25. September 1874, Zl. 28.809 und vom 22. Juli 1877, Zl. 3851, wurde das Eigentumsrecht für das Land Niederösterreich auch tatsächlich einverleibt, jedoch ohne daß die Widmung der Realitäten grundbücherlich festgestellt wurde.

Am 30. September 1921 hat der Bund von den durch Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1920, LGBl. für das Land Niederösterreich, Land Nr. 86 (über die gemeinsame Landesverfassung von Niederösterreich), eingeräumten Optionsrechte Gebrauch gemacht und u. a. auch das weiterhin im Landeseigentum verbliebene Landesreal- und Obergymnasium in Horn in seine Verwaltung übernommen.

Im Spätherbst 1931 hat sich die Piaristenordensprovinz an das Bundesministerium für Unterricht mit dem Antrag gewendet, die Stiftung zu permutieren und in Berücksichtigung des geistlichen Stiftungszweckes die Benützung des Westtraktes des Schulgebäudes durch die Piaristen grundbücherlich sicherzustellen und die Kirche und Bibliothek rückzustellen.

Der Landtag hat mit Beschluß vom 6. Juli 1933, Zl. 180/33, dem Ansuchen der Piaristenordensprovinz entsprochen und beschlossen, die Piaristenkirche in Horn, EZ. 242, Parz. 242/1 und 242/2, und die ehemalige Stiftungsbibliothek gegen Rückerstattung des seinerzeitigen Abfindungsbetrages von 1500 S an die Ferdinand Graf Kurzsche Stiftung rückzustellen.

Dieser Beschluß gelangte nicht zur Durchführung.

Im Jahre 1939 wurde auch die Kurzsche Stiftung erfaßt und sollte unter — fälschlich als Auflösung bezeichneter — Aufhebung eines Teilzweckes nach NS-Grundsätzen ausgerichtet werden; doch kam es nicht mehr dazu.

Auf Grund des Verfassungsgesetzes vom 1. Mai 1945, STGBI. Nr. 4, wurde das Eigentumsrecht an den eingangs erwähnten früheren Stiftungsliegenschaften wieder für das Bundesland Niederösterreich einverleibt.

Es ist nun auf Grund des o. a. Bescheides des Bundesministeriums für Unterricht der zur Ferdinand Graf Kurzschen Stiftung gehörige Besitz an dieselbe rückzustellen.

Dieser Besitz umfaßt:

EZ. 1, Parz. 240, Bp. Haus Nr. 2, samt Hof, Parz. 239, Garten, Parz. 241, Garten, EZ. 242, Parz. 242/1, Bp. Kirche, Parz. 242/2, Bauarea, Schupfen, der KG. Horn.

Die EZ. 242 der KG. Horn und die Bibliothek gegen Zahlung von 1500 S waren bereits laut Landtagsbeschluß vom 6. Juli 1933, Zl. 180/33, rückzustellen. Das Landesamt III/3 hat hinsichtlich der Bibliothek bereits einen Schriftwechsel mit der Piaristenordensprovinz gepflogen. (Landesamt III/3-a-201/6-56.)

Das Provinzialat legt aber Wert darauf, die Übernahme im Rahmen der Gesamtübergabe der Liegenschaft durchzuführen. Die Bibliothek befindet sich im Gymnasialgebäude in Horn und ist nur räumlich von den anderen Teilen getrennt.

Es bleibt daher nur mehr die Rückstellung der Liegenschaft EZ. 1 der KG. Horn durch den Landtag zu beschließen.

Auf dieser Liegenschaft wie auch auf der EZ. 242 (Kirche) lastet ein Gebrauchsrecht zugunsten des Bundesschatzes (Unterrichtsverwaltung).

In diesem Gebäude (Haus Nr. 2) ist derzeit das Gymnasium untergebracht. Laut Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht Zl. 82.598-12/56 vom 30. August 1956 ist das Provinzialat mit der unentgeltlichen Benützung des derzeitigen Gymnasialgebäudes durch den Bund bis zur Fertigstellung

und Bezugsreife des vom Bund beabsichtigten Schulneubaues unter der Voraussetzung einverstanden, daß dieser Zustand mit einem gewissen Termin, als welchen das Provinzialrat den 1. September 1960 vorschlägt, ein Ende findet.

Ich habe daher namens des Finanzausschusses dem Hohen Haus folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Das Land Niederösterreich übergibt die Liegenschaft in der Katastralgemeinde Horn, EZ. 1, mit den Grundstücken Parz. Nr. 239, 240 und 241 in das Eigentum der Ferdinand Graf Kurzschon Stiftung in Horn.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Landtagsbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt der Herr Abg. Mörwald.

Abg. MÖRWALD: Hoher Landtag! Der Landtag soll heute den Beschluß fassen, daß eine Reihe von Parzellen, auf denen das jetzige Horner Gymnasium steht, an den Piaristenorden übertragen wird. Wie aus dem Motivenbericht hervorgeht, zeigte es sich schon im Jahre 1872, daß der Piaristenorden nicht in der Lage war, den Stiftungszweck zu erfüllen und eine Schule zu erhalten, worauf das Stiftungseigentum in das Eigentum des Landes übertragen wurde. Im Jahre 1882, also zehn Jahre später, wurde dieses Eigentumsrecht des Landes Niederösterreich bei der Neuanlage der Grundbücher einverleibt. Im Jahre 1933 faßte zwar der Landtag den Beschluß, einen Teil des Stiftungsvermögens, nämlich die Piaristenkirche und die ehemalige Stiftungsbibliothek, an die Stiftung zurückzustellen. Dieser Beschluß wurde jedoch nicht verwirklicht, weil wahrscheinlich schon damals rechtliche Bedenken bestanden. Es wurde auch nur die Übergabe der Kirche und der Bibliothek beschlossen, während die Rückgabe der anderen Liegenschaften gar nicht erwogen wurde. Es ist besonders bemerkenswert, daß, obwohl bis zum Jahre 1938 die Vorgängerin der ÖVP die Alleinherrschaft in Österreich ausübte, der Beschluß des niederösterreichischen Landtages nicht durchgeführt wurde. Schon 1933 stellte der Landtag fest, daß der Hauptzweck der Stiftung, die Lateinschule, durch die Aufrechterhaltung des Gymnasiums in Horn erfüllt

wird, und daß der Übergang des unbeweglichen Eigentums in das Eigentum des Landes eine vollzogene Tatsache ist, die bezüglich des Schulgebäudes seinerzeit die stiftungsbehördliche Genehmigung gefunden hat.

Wir haben aus den von mir bereits erwähnten Gründen nicht nur gegen den heutigen Antrag ernste Bedenken, sondern auch gegen den Beschluß des Landtages vom 6. Juli 1933. Diese Bedenken sind um so gerechtfertigter, als es sich hier um bedeutende Werte handelt. Allein die Stiftsbibliothek umfaßt 31 Inkunabeln, das sind Wiegendrucke, und 32 Frühdrucke. Es besteht die Gefahr, daß bei Übergabe der Vermögenswerte in nichtöffentliche Hand in Zeiten finanzieller Schwierigkeiten diese Werte außer Landes gebracht werden, wie es schon in anderen Fällen, so zum Beispiel erst vor kurzem in Oberösterreich, der Fall war. Große kulturelle Werte, die verschleudert werden könnten, sollen unserer Auffassung nach durch das Behalten in Landesbesitz sichergestellt werden. Wir sind daher der Meinung, daß das Eigentum des Landes, wie dies auch wiederholt von verschiedenen Behörden festgestellt wurde, zu Recht besteht und daß daher nicht nur der vorliegende Antrag abzulehnen ist, sondern auch der Landtagsbeschluß vom 6. Juli 1933 aufzuheben wäre. Sollte der Piaristenorden jedoch der Ansicht sein, daß er rechtliche Ansprüche auf dieses Vermögen hat, dann steht es ihm selbstverständlich frei, jederzeit eine Entscheidung des zuständigen Gerichtes zu beantragen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter **Abg. SCHWARZOTT** (*Schlußwort*): Ich verzichte auf das Schlußwort.

PRÄSIDENT SASSMANN: Wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): **A n g e n o m m e n .**

Ich ersuche den Herrn **Abg. Staffa**, die Verhandlung zur Zahl 380 einzuleiten.

Berichterstatter **Abg. STAFFA:** Hohes Haus! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über das Ersuchen des Bezirksamtes Wiener Neustadt, Abteilung 5, Zahl U 498/57, vom 7. März 1957, betreffend die Aufhebung der Immunität des Landtagsabgeordneten **Johann Hechenblaick-**

ner, Elektrotechniker, Hirtenberg, Burgsiedlung 269, zwecks Strafverfolgung wegen Verdachtes der Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach § 491 Strafgesetz, zu berichten.

Der Herr Abg. Hechenblaickner hat in seiner Eigenschaft als Gewerkschaftssekretär anlässlich einer Verhandlung beim Arbeitsgericht eine Äußerung folgenden Inhalts gemacht (*liest*):

Nach dem Inhalt der Privatanklage hat Herr Landtagsabgeordneter Johann Hechenblaickner am 7. Februar 1957 vor dem Arbeitsgericht in Wiener Neustadt bei der mündlichen Streitverhandlung gegenüber der Privatanklägerin Anna Maria Placek, Prokuristin der Firma Jonke & Co. KG., Baden, Vöslauer Straße Nr. 63, die Äußerung gemacht, daß es schwer sei, an die Firma Jonke & Co. Arbeitskräfte zu vermitteln, weil es infolge des „zänkischen Wesens“ der Privatanklägerin immer wieder zu Streitigkeiten käme. Durch den Vorwurf „zänkisches Wesen“ fühlt sich die Privatanklägerin in ihrer Ehre gekränkt. Sie hat eine Ehrenbeleidigungsklage angestrengt, und es wird daher vom Bezirksgericht Wiener Neustadt das Auslieferungsbegehren gestellt.

Der Verfassungsausschuß hat sich in einer längeren Diskussion mit dieser Frage beschäftigt und in seiner Mehrheit die Auffassung vertreten, daß die Anzeige sicherlich aus kleinlichen Motiven erfolgt ist. Die Privatanklägerin hätte wahrscheinlich eine solche Anzeige nicht erstattet, wenn Hechen-

blaickner neben seiner Eigenschaft als Gewerkschaftssekretär nicht gleichzeitig Abgeordneter wäre. Aus diesem Grunde hat sich der Verfassungsausschuß entschlossen, dem Hohen Hause folgenden Antrag vorzulegen und zur Annahme zu empfehlen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem Begehren des Bezirksgerichtes Wiener Neustadt, Abt. 5, Zahl 498/57, vom 7. März 1957, betreffend die Aufhebung der Immunität des Landtagsabgeordneten Johann Hechenblaickner zwecks Strafverfolgung wegen Verdachtes der Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach § 491 Strafgesetz, wird nicht Folge gegeben.“

Ich bitte das Hohe Haus, diesem Antrag die Zustimmung zu geben.

PRÄSIDENT SASSMANN: Eine Wortmeldung liegt nicht vor, wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): Mit Mehrheit angenommen.

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Folgende Ausschüsse werden ersucht, sogleich nach dem Plenum die Nominierungssitzungen abzuhalten, und zwar der Landwirtschaftsausschuß im Prälatensaal und der Schulausschuß im Herrensaal.

Die nächste Sitzung wird schriftlich bekanntgegeben.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 14 Uhr 23 Min.)